

## Steuergestaltungen 2009 Mini-Jobs

Ihre Teilzeitkräfte und Aushilfen sind im Visier der Prüfer. Nach internen Anweisungen der Rentenversicherungsträger sollen Mini-Jobs bei Betriebsprüfungen besonders genau unter die Lupe genommen werden. Grund genug für uns, die aktuelle Rechtslage bei • **gewerblichen Mini-Jobs** (→ **Check 2**) • **Haushalts-Jobs** (→ **Check 3**) und • **kurzfristigen Mini-Jobs** (→ **Check 4**) übersichtlich darzustellen.

Vorab beantworten wir die zentrale Frage, wann sich Mini-Jobs für Sie als Arbeitgeber lohnen. Wir zeigen Ihnen Alternativen zu Mini-Jobs auf (→ **Check 1**).

Unser Tip: Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG für haushaltsnahe Mini-Jobs im Privathaushalt ist seit 2009 auf 20 % der Aufwendungen verdoppelt worden. Bei einem monatlichen Arbeitslohn bis etwa 300 € kostet eine angemeldete Haushaltshilfe unterm Strich nicht mehr als eine 'schwarz' beschäftigte (→ **Check 3**).

### Überblick: Mini-Jobs in Zahlen

| Abgaben im Vergleich | Gewerbliche Mini-Jobs | Haushalts-Jobs |
|----------------------|-----------------------|----------------|
| Krankenversicherung  | 13 %                  | 5 %            |
| Rentenversicherung   | 15 %                  | 5 %            |
| Pauschsteuer         | 2 %                   | 2 %            |
| Umlagen              | 0,77 %                | 0,67 %         |
| Unfallversicherung   | individuell           | 1,6 %          |

### Checkliste Mini-Jobs

#### Check 1 Wann lohnen Mini-Jobs für Arbeitgeber?

Seit Erhöhung der pauschalen Abgaben zum 1. Juli 2006 auf 30 % sind gewerbliche Mini-Jobs für Arbeitgeber ganz schön teuer geworden. Wird der Maximalbetrag von 400 € voll ausgeschöpft, kostet Sie eine Aushilfe inklusive Sozialabgaben und Steuern 520 € (plus Umlagen und Unfallversicherung). Der Arbeitnehmer ist hingegen fein raus. Er zahlt weder Sozialversicherung noch Steuern.

Ein Mini-Job ist allein schon aus steuerlichen Gründen erste Wahl für alle Mitarbeiter, die neben einem Hauptberuf bei einem anderen Arbeitgeber einen Zweit-Job in Ihrem Unternehmen ausüben. Gleiches gilt bei verheirateten Mini-Jobbern, deren Ehegatte Steuern zahlt. In anderen Fällen, z.B. bei ledigen Mini-Jobbern ohne Hauptberuf, sollten Sie aber von Ihrem Berater ausrechnen lassen, ob sich ein reguläres Arbeitsverhältnis (> 400 €) lohnt. In der sog. Gleitzone von 400 € bis 800 € hat der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Der Arbeitgeberbeitrag bleibt unverändert. So wird bei Überschreiten der 400 €-Grenze ein abrupter Anstieg auf den vollen Sozialversicherungsbeitrag vermieden.

Prüfen Sie bei Aushilfen immer, ob es sich um eine kurzfristige Beschäftigung handelt. Kurzfristige Mini-Jobs (→ **Check 4**) sind bei Vorliegen verschiedener Voraussetzungen völlig beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Eine interessante Alternative zum Mini-Job ist in geeigneten Fällen auch der Abschluß eines Werkvertrags anstelle eines Arbeitsvertrags. Dabei ist aber Vorsicht geboten. Gerade in jüngster Zeit haben die Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung das Thema Scheinselbständigkeit wiederentdeckt. Wird bei einer Prüfung festgestellt, daß es sich in Wirklichkeit nicht um eine unternehmerische sondern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt, kann das für Sie richtig teuer werden.

Lukrativ kann die Vereinbarung eines Mini-Jobs mit Angehörigen sein. Der Mini-Jobber kann so beispielsweise – bei Aufstockung (→ **Check 5**) – in den Genuß der staatlichen Förderung für eine Riester-Rente gelangen. Dies kann besonders für Beschäftigte mit Kindern lukrativ sein. Ein Mini-Job kann auch den Abzug erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten ermöglichen.

**Steuertip** – Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektorin Bwl.(VWA) André Bayer; Redaktionsdirektorin Dipl.-Kfm. Uwe Kremer; Heidi Schöner; Abteilungsleiter-Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Djal, Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Vwt. Stephan Schenk, Rechtsanwalt Gerrit Weber; Chef vom Dienst Bwl.(VWA) André Bayer.

**markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 0211-6698-0, Telefax 0211-666583, www.markt-intern.de. Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Prokuristen Bwl.(VWA) André Bayer, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Olaf Weber; Justiziar Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold. Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40870 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beiträge sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen.

ISSN 1431-309X

Ihr direkter Draht Mo - Do 14 - 17 Uhr Kr. 9 - 12 Uhr  
**02 11 / 66 98 - 111**  
Fax: 02 11 / 66 98 - 179  
e-mail: [stauertip@markt-intern.de](mailto:stauertip@markt-intern.de)  
für die Veranlassung des Gesandten